



SPEZIAL AUTO



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....2

Gegenstand der Versicherung

Zu versichernder Wert

Ersatzfahrzeug

Geographischer Geltungsbereich

KAPITEL II: GARANTIE.....2

Gedekte Risiken

Ausschlüsse

KAPITEL III: IM SCHADENSFALL 4

Verpflichtungen im Schadensfall

Bewertung des Schadens und Entschädigung

Zusätzliche Garantien

Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigungen

KAPITEL IV: VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN.....6

Entstehung und Laufzeit des Vertrags

Zahlung der Prämie und Auswirkungen

Vertragsdauer

Ende des Vertrags

Wohnsitz

Gerichtsstand im Streitfall

Begriffsbestimmungen.....8

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft zahlt im Falle eines gedeckten Schadensfalls

- die Schäden am Fahrzeug (Artikel 2 und 8 Punkt 2);
- die zusätzlichen Entschädigungen (Artikel 9).

ARTIKEL 2

Zu versichernder Wert

1. Für Neufahrzeuge oder Gebrauchtfahrzeuge von weniger als 1 Jahr:

Den Katalogwert im Neuzustand des Fahrzeugs, zuzüglich des Wertes der Optionen und der Zubehörteile, die gleichzeitig mit dem Fahrzeug erworben wurden. Die ZSt (Zulassungssteuer) wird kostenlos bis zu einem Betrag von 867,30 € für das angegebene Fahrzeug im Neuzustand gedeckt. Falls der Betrag der ZSt über diese Obergrenze hinausgeht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in dem Fall, dass er diesen Unterschied versichern möchte, die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen, und der Unterschied wird dem zu versichernden Wert hinzugefügt.

2. Für Gebrauchtfahrzeuge:

Der vertraglich durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft angenommene und in den Sonderbedingungen festgelegte Wert.

3. Zubehörteile, die nach dem Kauf des Fahrzeugs hinzugefügt wurden, sind kostenlos bis zu einem Gesamtbetrag von

höchstens 1.000,00 € (ohne MwSt) gedeckt. Falls der Betrag dieser Zubehörteile über diese Obergrenze hinausgeht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in dem Fall, dass er diesen Unterschied versichern möchte, die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen, und der Unterschied wird dem zu versichernden Wert hinzugefügt;

4. Alle Werte sind anzugeben, ohne Preisnachlässe, Ermäßigungen und MwSt.

ARTIKEL 3

Ersatzfahrzeug

Sofern vorher bei der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben wurden, wird die Garantie erweitert auf ein weniger als 8 Jahre altes Kraftfahrzeug gleicher Art und mit gleichem Nutzungszweck wie dasjenige, das in den Sonderbedingungen beschrieben ist und nicht einem im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebenden Familienmitglied gehört. Diese Garantie gilt nur, wenn dieses Fahrzeug während eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen das angegebene Fahrzeug ersetzt, das aus gleich welchem Grund zeitweilig nicht benutzt werden kann.

Im Fall eines Totalschadens am Ersatzfahrzeug wird die Entschädigung auf der Grundlage des Verkaufswertes des Ersatzfahrzeugs berechnet und kann nicht höher sein als derjenige, den der Versicherungsnehmer für das in den Sonderbedingungen beschriebene Fahrzeug erhalten hätte.

ARTIKEL 4

Geographischer Geltungsbereich

Die Garantie gilt in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Vatikanstadt, in Bosnien-Herzegowina, in Island, in Lichtenstein, in Marokko, in Norwegen, in San Marino, in der Schweiz, in Tunesien und in der Türkei. Es handelt sich also um Länder, in denen die Haftungsversicherung Anwendung findet, mit Ausnahme von Mazedonien, der Republik Montenegro und den geographischen Teilen Serbiens, die unter der Kontrolle der Regierung der Republik Serbien sind.



KAPITEL II: GARANTIEEN

ARTIKEL 5

Gedekte Risiken

Unbeschadet insbesondere der Bestimmungen von Artikel 6 sind folgende Risiken gedeckt, sofern sie in den Sonderbedingungen angeführt sind:

1. Feuer: die durch Feuer, Explosion, Blitz, Projektion von Flammen, Kurzschluss in der Elektroanlage, Löschen verursachten Schäden sowie die mit Letzterem verbundenen Kosten. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch im Fahrzeug transportierte entzündliche, explosive oder korrosive Stoffe oder Objekte verursacht werden.

2. Diebstahl: - der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung infolge eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls;

- der Diebstahl in Verbindung mit körperlicher Gewalt sowie die Schäden am Fahrzeug infolge eines solchen Diebstahls oder versuchten Diebstahls;

- der Diebstahl durch Einbruch in das Gebäude, in dem sich das Fahrzeug und/oder die Schlüssel des Fahrzeugs befinden sowie die Schäden an diesem Fahrzeug infolge eines solchen Diebstahls oder versuchten Diebstahls.

- der Diebstahl der Schlüssel des angegebenen Fahrzeugs, sobald aus diesem Grund eine unmittelbar bevorstehende Gefahr des Diebstahls des Fahrzeugs oder im Fahrzeug zu befürchten ist. Unter diesen Bedingungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten für das Ersetzen der Schlösser und/oder die Neuprogrammierung des Systems der kodierten Schlüssel. Diese Entschädigung gilt nicht, wenn die Schlüssel entwendet wurden, während sie an einem öffentlich zugänglichen Ort abgelegt oder zurückgelassen wurden oder einfach verloren gegangen sind.

In den in den Sonderbedingungen vorgesehenen Fällen gilt die Deckung für Diebstahl nur und ist sie folglich nur wirksam, sofern das versicherte Fahrzeug mit einer durch die Gesellschaft zugelassenen Diebstahlsicherung ausgerüstet ist und sofern der Gesellschaft die Kaufrechnung, in der die Installation nachgewiesen ist, oder die durch den Installationsbetrieb erstellte Montagebescheinigung überreicht wird.

Fälle von Diebstahl oder Beschädigungen sind ausgeschlossen:

- wenn sie durch Angestellte des Versicherten, zugelassene Fahrer, Verwahrer des Fahrzeugs oder deren Personal begangen wurden;
- wenn die Täter oder Komplizen Familienmitglieder des Versicherten sind;
- wenn sie Antennen, Ziervorrichtungen, Scheibenwischer oder Raddeckel betreffen, außer wenn das Fahrzeug sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls in einer abgeschlossenen Einzelgarage befindet und in die Garage eingebrochen wurde oder im Fall des vollständigen Diebstahls des versicherten Fahrzeugs;

- wenn sie begangen wurden, während das Fahrzeug nicht benutzt wurde und sich nicht in einer abgeschlossenen Einzelgarage befand, die Türen oder der Kofferraum des Fahrzeugs nicht abgeschlossen sind, die Fenster oder das Dach nicht geschlossen sind oder das erforderliche Diebstahlsicherungssystem fehlt oder nicht eingeschaltet ist;
- wenn sie begangen wurden, während die Schlüssel oder Nachschlüssel sich in oder am Fahrzeug befinden, während dieses sich nicht in einer abgeschlossenen Einzelgarage befindet.

3. Glasbruch: die Reparatur oder der Ersatz der Windschutzscheibe, der Seitenscheiben und Heckscheiben sowie des durchsichtigen Teils des Daches. Diese Schäden sind ausgeschlossen im Falle eines vollständigen Verlustes oder falls sie nicht repariert oder nicht ersetzt werden. Bei jedem Schadensfall "Glasbruch" wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 125,00 € verringert. Wenn die Reparatur oder der Ersatz durch einen von der Gesellschaft anerkannten Reparaturbetrieb ausgeführt wird, gilt die Selbstbeteiligung nicht.

4. Schäden durch Naturgewalten und herabstürzende Fluggeräte: Schäden, die verursacht werden durch herabstürzende Steine oder Felsen, Erdbeben, Lawinen, Druck einer Schneemasse, Sturm (das heißt ein Wind, der eine erwiesene Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km in der Stunde erreicht), Hagel, Überschwemmung, Erdstöße, Vulkanausbruch und diejenigen, die durch herabstürzende Fluggeräte oder sich davon lösende Teile verursacht werden;

5. Wildschäden: Schäden durch unerwarteten Kontakt auf öffentlicher Straße mit Wild oder streunenden Tieren, die dem Versicherten nicht gehören.

ARTIKEL 6

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

1. Alle Schäden, die entstehen:

- a) durch einen schweren Fehler des Versicherten. Vorbehaltlich jeder anderslautenden Entwicklung der Gesetzgebung und unbeschadet des vorstehenden Ausschlusses in Verbindung mit den einzelnen Risiken geht die Gesellschaft davon aus, dass ein schwerer Fehler vorliegt:
 - wenn der Versicherte im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand infolge der Einnahme von Drogen oder halluzinogenen Substanzen fährt oder während der Versicherte einen durch die Gesetzgebung und die Straßenverkehrsordnung, die am Ort des Schadensfalls gilt, gehandeten Blutalkoholgehalt aufweist, außer wenn er nachweist, dass der Schadensfall weder einen direkten noch einen indirekten Zusammenhang mit diesem Zustand aufweist;
 - während der Teilnahme des Fahrzeugs an einem Rennen, einem Geschwindigkeits-, Ausdauer- o-



- der Geschicklichkeitswettbewerb oder während des Trainings oder während Versuchen im Hinblick auf solche Wettbewerbe;
- wenn das Fahrzeug durch eine Person geführt wird, die nicht die durch das Gesetz und/oder die Verordnungen, die am Ort des Schadensfalls gelten, vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen des besagten Fahrzeugs erfüllt; dieser Ausschluss gilt nicht für die Deckung "Diebstahl";
 - b) wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer vermietet oder requiriert wird, ungeachtet der Formen und Modalitäten der Requirierung;
 - c) an den Elementen des Fahrzeugs infolge von Verschleiß, eines Konstruktions- oder Materialfehlers oder des offensichtlich schlechten Unterhalts des Fahrzeugs;
 - d) an den Reifen, es sei denn, dass es sich um einen Fall von Feuer, vollständigem Diebstahl des Fahrzeugs, von Schäden handelt, die gleichzeitig mit anderen gedeckten Unfallschäden entstehen, oder dass es sich um ein Tourismus- oder Geschäftsfahrzeug oder um ein Fahrzeug für gemischte Verwendungszwecke handelt;
 - e) in Zeiten von Bürgerkrieg oder anderen Kriegshandlungen, Invasion, Unruhen, Umstürzbewegungen, Aufständen, Volkserhebungen, Revolten, Meuterei, Rebellion, Revolution, Volksbewegungen, Streiks, Standrecht, Belagerungszuständen, außer wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schadensfall weder einen direkten noch einen indirekten Zusammenhang zu diesen Ereignissen aufweist.

2. Die Schäden, die selbst teilweise durch eine Änderung des Atomkerns, durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlungen entstanden sind.

KAPITEL III IM SCHADENSFALL

ARTIKEL 7

Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der nachstehend beschriebenen Verpflichtungen verringert oder streicht die Gesellschaft die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen oder verlangt die Rückzahlung der in Bezug auf den Schadensfall gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten.

Im Schadensfall verpflichtet sich der Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls der Versicherte:

- den Schadensfall zu melden, das heißt: die Gesellschaft präzise zu informieren über dessen Umstände, Ursachen sowie das Ausmaß des Schadens, die Identität der Zeugen und der Opfer (wobei soweit wie möglich der einvernehmliche Unfallbericht zu verwenden ist, den die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt), die Kopie der Vernehmung durch die protokollierenden Behörden vorzulegen, die Ergebnisse des Atemtests oder der Blutabnah-

me mitzuteilen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintreten des Schadensfalls;

- im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl des Fahrzeug oder von Vandalismus sowie im Fall von Diebstahl von Schlüsseln und/oder Fernbedienungen innerhalb von 24 h nach dem Eintreten des Schadensfalls Klage bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden einzureichen und den Schaden innerhalb derselben Frist der Gesellschaft zu melden. Außerdem im Fall des Diebstahls in einem Land außerhalb der EU, unmittelbar nach der Rückkehr in Belgien Klage bei den belgischen Justizbehörden einzureichen.
- im Fall von Diebstahl des Fahrzeugs der Gesellschaft auf ihre erste Aufforderung hin die Schlüssel, ihre Nachschlüssel und die Fernbedienungen des Fahrzeugs zu überreichen;
- im Fall des Zusammenpralls mit einem Tier innerhalb von 24 Stunden Klage bei der am nächsten zum Unfallort gelegenen Polizeidienststelle einzureichen.

An der Schadensregelung mitzuarbeiten:

- der Gesellschaft umgehend alle sachdienlichen Dokumente und alle notwendigen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Akte zu übermitteln und es ihr zu erlauben, sich diese zu besorgen. Hierzu achtet der Versicherungsnehmer darauf, sofort nach dem Eintreten des Schadensfalls alle Schadensbelege zu sammeln;
- den Vertreter der Gesellschaft oder den Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- das Einverständnis der Gesellschaft einzuholen, bevor vorläufige oder dringende Reparaturen durchgeführt werden, wenn deren Kosten höher sind als 380,- € ohne MwSt;
- der Gesellschaft den Ort mitzuteilen, an dem das Fahrzeug zu sehen ist;
- die Gesellschaft sofort zu informieren, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wurde, und, falls die Entschädigung bereits auf der Grundlage des Totalschadens gezahlt wurde, sich innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden:
 1. entweder für den Verzicht auf das Fahrzeug zu Gunsten der Gesellschaft
 2. oder für die Rücknahme des Fahrzeugs gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, abzüglich des Betrags der Kosten für die gegebenenfalls notwendigen Reparaturen für die Instandsetzung des Fahrzeugs.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung nimmt, wird davon ausgegangen, dass er sich für den Verzicht auf das Fahrzeug zu Gunsten der Gesellschaft entscheidet.

ARTIKEL 8

Bewertung des Schadens und Entschädigung



1. Bewertungsmodalitäten:

Die Schäden werden im gemeinsamen Einvernehmen oder durch Sachverständigengutachten bestimmt. Jede Feststellung ist Gegenstand eines kontradiktorischen Sachverständigengutachtens. Sie wird durchgeführt durch zwei Sachverständige, von denen einer durch den Versicherten und der andere durch die Gesellschaft bestellt werden. Wenn die Sachverständigen keine Einigung erzielen, benennen sie einen dritten und bilden mit diesem ein Kollegium, das mit Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt keine Mehrheit zustande, so ist das Gutachten des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Wenn eine der Parteien keinen Sachverständigen benennt oder wenn die Sachverständigen der Parteien keine Einigung über die Wahl des dritten erzielen, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz des Wohnortes des Versicherungsnehmers auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei.

Jede der Parteien kommt für die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen auf. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen werden je zur Hälfte durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft übernommen.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

2. Entschädigung:

- a. Im Fall eines Teilschadens: die Entschädigung wird auf der Grundlage des durch die Gesellschaft angenommenen Kostenanschlags oder, wenn sie einen Sachverständigen bestellen, durch Sachverständigengutachten berechnet, zuzüglich des gesetzlich nicht wiedererlangbaren Betrags der MwSt und abzüglich einer Selbstbeteiligung, deren Höhe in den Sonderbedingungen angegeben ist.

Notwendigenfalls ist der Versicherte ermächtigt, eine dringende Reparatur auszuführen unter der Bedingung, dass diese provisorische oder endgültige Reparatur nicht über 380,- € ohne MwSt, belegt durch eine ausführliche Rechnung, hinausgeht.

- b. Im Fall des Totalschadens: es wird davon ausgegangen, dass am Fahrzeug ein Totalschaden entstanden ist, wenn es technisch nicht zu reparieren ist oder wenn es zwar reparierbar ist, die Reparaturkosten (ohne MwSt) jedoch über zwei Drittel seines Verkaufswertes hinausgehen, der anerkannt, anerkannt+ oder anerkannt aufgewertet am Datum des Schadensfalls ist (je nach der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Entschädigungsweise). Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Klage infolge des Diebstahls wiedergefunden wird, wird davon ausgegangen, dass es Totalschaden erlitten hat.

Die Entschädigung wird durch die Gesellschaft entsprechend den Angaben in den Sonderbedingungen bezahlt

• Zum Verkaufswert:

In diesem Fall,

- a. zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten
- den Verkaufswert des Fahrzeugs: das heißt den Verkaufswert des Fahrzeugs am Tag des Schadensfalls, festgelegt durch einen Sachverständigen;
 - den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
 - den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- b. Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

• Zum anerkannten Wert:

In diesem Fall,

- a. zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten
- den anerkannten Wert des Fahrzeugs: das heißt den versicherten Wert abzüglich:
 - 0% während der 6 ersten Monate;
 - 1% pro Monat ab dem 7. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 60. Monat einschließlich.
 - den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
 - den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- b. Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

• Zum anerkannten* Wert:

In diesem Fall,

- a. zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten:
- den anerkannten Wert des Fahrzeugs: das heißt den versicherten Wert abzüglich:
 - 0% während der 36 ersten Monate;
 - 2% pro Monat ab dem 37. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 60. Monat einschließlich.
 - den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;



- den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- b. Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

• Zum anerkannten aufgewerteten Wert:

In diesem Fall,

- a. zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten:
- den anerkannten aufgewerteten Wert des Fahrzeugs: das heißt den versicherten Wert:
 - zuzüglich 0,5% monatlich ab dem 1. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 36. Monat einschließlich;
 - abzüglich 1,5% monatlich ab dem 7. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 36. Monat einschließlich;
 - abzüglich 1,25% monatlich ab dem 37. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 60. Monat einschließlich.
 - den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
 - den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- b. Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

Nach dem 60. Monat ab dem Erstzulassungsdatum des im Vertrag angegebenen Fahrzeugs wird die Entschädigung immer auf der Grundlage des Verkaufswertes des Fahrzeugs am Tag des Schadensfalls geregelt.

Die Anzahl Monate wird pro begonnenem Monat ab dem Datum der Erstzulassung des angegebenen Fahrzeugs in Belgien oder im Ausland, so wie es in der Zulassungsbescheinigung vermerkt ist, berechnet.

Für Neufahrzeuge wird das Datum des Inkrafttretens der Garantie des Vertrags berücksichtigt, wenn es vor dem Datum seiner Erstzulassung liegt.

3. Verhältnisregel: Wenn im Schadensfall der versicherte Wert niedriger ist als der zu versichernde Wert, wird die Entschädigung entsprechend dem Verhältnis zwischen diesen beiden Werten angepasst.

4. Verwendung des Autowracks: Sofern es nicht anders vereinbart wurde, kümmert sich die Gesellschaft um den Verkauf des versicherten Fahrzeugs für Rechnung des Versicherten. Der Versicherte tritt der Gesellschaft den Betrag, den sie dafür erhält, ab.

5. Vorherige Schäden: Die Gesellschaft ersetzt nicht die Schäden, bezüglich derer sie nachweist, dass sie bereits entschädigt, aber nicht repariert wurden. Pro festgestelltem und auf einen getrennten, gedeckten Umstand zurückzuführenden Schaden wird eine Selbstbeteiligung bei der Berechnung der diesbezüglichen Entschädigung angewandt.

ARTIKEL 9

Zusätzliche Garantien

1. Die Gesellschaft zahlt folgende Kosten, sofern sie sich aus einem gedeckten Schadensfall ergeben:

- die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, mit den Werkzeugen für die Instandsetzung ausgerüsteten Reparaturwerkstatt;
- die Kosten für die Reinigung der Kleider und der Innenbekleidung des Fahrzeugs, die durch Verletzte beschmutzt wurden;
- die Kosten für das Abstellen bis zum Abschluss der Vorgänge der Sachverständigen Gutachten.

Die Gesamtheit dieser Kosten wird entschädigt bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall.

2. Die Kosten der technischen Kontrolle, das heißt, auf Vorlage des Belegs, die durch die technische Kontrollstelle erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigenbericht die Verpflichtung angegeben ist, das Fahrzeug nach der Reparatur zur technischen Kontrolle vorzuführen, zuzüglich einer Pauschale von höchstens 125,00 € für Arbeitslohn.

3. bei einem Schadensfall im Ausland erstattet die Gesellschaft die Zollgebühren und die Kosten der Rückführung, letztere bis zu einem Betrag von 1.250,- €.

Die vorstehenden Garantien werden nur gewährt, wenn die Schäden am Fahrzeug über den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung hinausgehen.

ARTIKEL 10

Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigungen

Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt umgehend nach dem Eingang der Belege, das heißt:

- a. im Fall eines Teilschadens: die Reparaturrechnung;
 - b. im Fall eines Totalschadens: der Sachverständigenbericht.
- Im Fall des Diebstahls des Fahrzeug wird die Entschädigung gezahlt, wenn das Fahrzeug nicht wiedergefunden wurde innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft die Kopie der Vernehmung des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten im Rahmen der Hinterlegung der Klage bei den zuständigen Behörden erhalten hat.

KAPITEL IV



VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 11

Entstehung und Laufzeit des Vertrags

1. Abschluss und Änderung des Vertrags:

Der Vertrag wird entsprechend den Auskünften erstellt, die der Versicherungsnehmer erteilt und die dieser vernünftigerweise als Elemente betrachten muss, anhand derer die Gesellschaft das Risiko bewertet. Im Laufe des Vertrags meldet der Versicherungsnehmer unter den gleichen Bedingungen die näheren Umstände oder die Änderungen von Umständen, die eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos zur Folge haben können.

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung in Kraft getreten ist:

- a. übernimmt die Gesellschaft den Schadensfall, wenn die Unrichtigkeit oder die Auslassung der Meldung eines Elementes zur Risikobewertung oder einer Erhöhung dieses Risikos nicht dem Versicherten zur Last gelegt werden kann;
- b. wenn hingegen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen dem Versicherten zur Last gelegt werden kann, wendet die Gesellschaft eine Verhältnisregel auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie an, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko korrekt gemeldet worden wäre. Diese Regel findet Anwendung vor Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung;
- c. wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie auf keinen Fall das Risiko versichert hätte, dessen tatsächliche Beschaffenheit durch den Schadensfall aufgedeckt wurde, oder dass sie das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, beschränkt sie sich darauf, die Gesamtheit der gezahlten Prämien zurückzuzahlen;
- d. die Gesellschaft verweigert ihre Garantie, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht gehandelt hat, indem er ein Element zur Risikobewertung oder eine Risikoerhöhung nicht gemeldet hat, und behält die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien als Schadensersatz.

2. Inkrafttreten des Vertrags:

Der gezeichnete Vertrag tritt an dem in den Sonderbedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Durch die Unterschrift des Versicherungsnehmers nehmen alle versicherten Personen die Bestimmungen dieser Police an. Der Versicherungsnehmer informiert sich bei der Gesellschaft, um die Liste der zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und die Bedingungen, unter denen diese Systeme erforderlich sind, zu erfahren.

ARTIKEL 12

Zahlung der Prämie und Auswirkungen

Die Prämie ist jährlich und unteilbar. Sie ist im Voraus auf die Fälligkeitsanzeige hin oder auf Vorlage der Quittung zu zahlen.

Bei Nichtzahlung:

1. der ersten Prämie: tritt der Vertrag nicht in Kraft. Im Schadensfall schuldet die Gesellschaft keinerlei

2. Entschädigung; der folgenden Prämien: kann die Gesellschaft den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen kündigen und/oder aussetzen.

ARTIKEL 13

Vertragsdauer

Sofern es keine besonderen Gesetzesbestimmungen gibt, wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres geschlossen. Außer wenn eine der Parteien sich durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Übergabe des Briefs gegen Empfangsbestätigung wenigstens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer dagegen ausspricht, wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist die Wirkung des Vertrags ausgesetzt ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum.

ARTIKEL 14

Ende des Vertrags

1. Gründe und Bedingungen:

- a. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - infolge eines Schadensfalls: spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung durch die Gesellschaft;
 - im Fall einer Änderung des Tarifs (*): innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung, wenn der Versicherungsnehmer weniger als 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin darüber informiert wird, und spätestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin, wenn der Versicherungsnehmer mindestens 4 Monate vor diesem Termin darüber informiert wird.(*) außer wenn die Änderung das Ergebnis einer allgemeinen, durch die zuständigen Behörden vorgeschriebenen Anpassung ist.
 - im Fall einer einseitigen Änderung der Versicherungsbedingungen: innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Benachrichtigung über die Änderung durch die Gesellschaft;
 - im Fall einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos: wenn die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Antrag des Versicherungsnehmers eine Einigung über den Betrag der neuen Prämie erzielen;
 - wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens mehr als 1 Jahr beträgt: spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens;
 - wenn die Gesellschaft eine der Garantien des Vertrags kündigt: der Versicherungsnehmer kann den Vertrag insgesamt kündigen.
- b. Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:
 - infolge eines Schadensfalls: spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
 - im Fall einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos:



- innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Risikoerhöpfung Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie auf keinen Fall das erhöhte Risiko versichert hätte;
- innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit dem Änderungsvorschlag einverstanden ist oder wenn er innerhalb eines Monats nicht auf diesen Vorschlag reagiert;
- wenn der Versicherungsnehmer eine der Vertragsgarantien kündigt, kann die Gesellschaft den Vertrag insgesamt kündigen;
- wenn das Fahrzeug nicht mit einer gültigen Bescheinigung der technischen Kontrolle ausgestattet ist oder wenn es nicht der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge entspricht.

2. Kündigungsformen:

Die Zustellung der Kündigung erfolgt:

- entweder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- oder durch Übergabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsbestätigung.

3. Inkrafttreten der Kündigung:

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam bei Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach

- der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post;
- der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- des Datums der Empfangsbescheinigung der Übergabe des Kündigungsbriefes.

Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, wird die Kündigung unter den gleichen Bedingungen wirksam, außer wenn gesetzlich eine kürzere Frist erlaubt ist, und insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen verletzt hat mit der Absicht, sie zu betrügen. Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

ARTIKEL 15

Wohnsitz

Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt: derjenige der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz; derjenige des Versicherungsnehmers an der Adresse des Vertrags oder an der letzten Adresse, die der Gesellschaft später mitgeteilt wurde.

ARTIKEL 16

Gerichtsstand im Streitfall

Für Streitfälle zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Vertrag sind die Gerichte von Verviers zuständig.

Jede Beschwerde bezüglich dieses Vertrags kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs 35 in 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, eine Gerichtsklage einzureichen.

Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten über den *Versicherten* werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT.

Die *betroffenen Personen* erteilen ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten über ihre Gesundheit, wenn sie für die Annahme, die Verwaltung und die Ausführung des Vertrags durch die Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrags notwendig sind.

Alle Informationen werden mit größter Diskretion behandelt.

Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der *Versicherte* nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle speziell durch die ihr angeschlossenen Versicherer verfolgten Risiken enthält.

Der Versicherte erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen l'Ardenne Prévoyante SA der WIV Datassur sachdienliche Angaben persönlicher Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen. Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihrer Personalausweise an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeüs in 1000 Brüssel.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

ZUBEHÖRTEILE: Ausrüstungen, die integraler Bestandteil des angegebenen Fahrzeugs sind, endgültig daran befestigt sind und nicht unabhängig von diesem Fahrzeug benutzt werden können.

VERSICHERTER: der Versicherungsnehmer, der Eigentümer des angegebenen Fahrzeugs und jeder zugelassene Fahrer.

BEGÜNSTIGTER: der Eigentümer des angegebenen Fahrzeugs oder jede durch ihn bezeichnete Person.



GESELLSCHAFT: L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT, anerkannt unter der Nummer 0129, Unternehmensnummer, 0402.313.537, RJP Verviers.

SONDERBEDINGUNGEN: individueller und der spezifischen Situation des Versicherungsnehmers angepasster Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Darin sind die tatsächlich erworbenen Garantien angegeben.

Das Versicherungsangebot sowie die Sonderbedingungen sind Bestandteile des Versicherungsvertrags

PARAMETER: notwendige Elemente zur Bestimmung des Betrags der Prämie durch die Gesellschaft.

VERSICHERUNGSNEHMER: die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.

VERSICHERUNGSANGEBOT: das von der Gesellschaft ausgehende Formular, das vom Versicherungsnehmer ausgefüllt wird und dazu dient, den Versicherer über die Art der Transaktion sowie die Fakten und Umstände zu informieren, die ihm als Elemente für die Beurteilung des Risikos dienen.

SCHADENSFALL: jeder Umstand, der einen Schaden verursacht hat, der Anlass zur Anwendung des Vertrags sein kann.

DRITTER: jede andere Person als die oben erwähnten Versicherten.

FAHRZEUG: das Kraftfahrzeug gemäß der Beschreibung in den Sonderbedingungen, sowie das Ersatzfahrzeug unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3.

